

59. Gilt die Willenserklärung, zu deren Abgabe der Schuldner verurteilt ist, mit der Rechtskraft des Urteils nicht nur als abgegeben, sondern auch als zugegangen?

ZB.D. § 894. BGB. § 130.

V. Zivilsenat. Ur. v. 30. März 1939 i. S. S. (R.) w. B. (Bekl.).  
V 193/38.

- I. Landgericht Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war 1931 Eigentümer von — zumeist verpachteten — Grundstücken in B., die sich im Zwangsversteigerungsverfahren befanden. Am 13. Juli 1931, einen Tag vor dem Versteigerungstermine, machte ihm der Beklagte ein vom Notar beurkundetes Vertragsangebot, wonach er sich verpflichtete, im Falle der Erteilung des Zuschlags an ihn die Grundstücke dem Kläger zu bestimmten Bedingungen zum Kauf anzubieten. Der Beklagte erhielt am 9. September 1931 den Zuschlag und machte im Sommer 1932 dem Kläger ein Verkaufsangebot. Der Kläger beanstandete dieses und erhob Klage mit dem Antrage, den Beklagten u. a. zu verurteilen, ihm ein Verkaufsangebot zu den vom Kläger vorgeschlagenen, hilfsweise vom Gericht festzusetzenden Bedingungen zu machen. Das Landgericht verurteilte den Beklagten, ein in der Urteilsformel im einzelnen niedergelegtes Verkaufsangebot abzugeben. Der § 6 dieses Angebots lautet: „An dieses Kaufangebot hält sich der Verkäufer eine Woche gebunden“. Mit der Berufung wandte sich der Beklagte nur dagegen, daß die Nutzungen des Grundbesitzes schon vom 1. August 1932 an auf den Käufer übergehen sollten, und stellte Pachtgeld in Rechnung. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Mit der Revision bekämpfte er ebenfalls nur die Entscheidung über die Pachtbeträge und über die Zeit des Nutzungsübergangs. Durch das am 14. Februar 1936 in Abwesenheit der Parteien und ihrer Streitvertreter verkündete Urteil des erkennenden Senats V 160/35 wurde in der Formel das landgerichtliche Urteil sachlich nur dahin abgeändert, daß statt des 1. August 1932 der 5. November 1934 in § 4 des Kaufangebots (Übergang von Nutzungen und Lasten) gesetzt wurde. Ein Streitvertreter des Beklagten stellte das Urteil mit Entscheidungsgründen dem Kläger am 19. März 1936 zu. Am 23. März 1936 nahm dieser das Angebot nach

Maßgabe der Urteile des Landgerichts und des Reichsgerichts in notariischer Form an. Alsdann begann ein Briefwechsel der Anwälte der Parteien über die Art der Auseinandersetzung, besonders über die Rechnungslegung des Beklagten für die Zeit seit dem 5. November 1934, die der Kläger vor der Auflassung verlangte. Der Beklagte setzte dem Kläger zur Entgegennahme der Auflassung und zur Übernahme der Grundstücke eine Frist und trat nach Fristablauf vom Kaufvertrage zurück.

Mit der im Juli 1936 erhobenen Klage begehrte der Kläger nur die Beurteilung des Beklagten, ihm Rechnung zu legen und die Grundstücke aufzulassen. Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Das Landgericht beurteilte ihn zur Rechnungslegung und ferner zur Auflassung der Grundstücke Zug um Zug gegen Zahlung von 55656,08 RM. Beide Parteien legten Berufung ein. Der Kläger beantragte, den Gegner zur Auflassung gegen Zahlung von 15000 RM. und Verschaffung einer Sicherungshypothek zu verurteilen. Der Beklagte begehrte die völlige Abweisung der Klage. Das Kammergericht gab den Parteien zur Erwägung, ob nicht das Verkaufsangebot verspätet angenommen und daher der Vertragsschluß gescheitert sei. Dieser Ansicht schloß sich der Beklagte an, während der Kläger sie bekämpfte. Das Kammergericht wies die Klage ab. Es hat angenommen, daß durch § 6 des Verkaufsangebots dem Kläger eine Annahmefrist von einer Woche gesetzt, diese Frist aber durch die Annahmeerklärung vom 23. März 1936 nicht gewahrt worden sei, da nach § 894 Abs. 1 Satz 1 BPD. eine Willenserklärung bereits mit der Rechtskraft des Urteils als abgegeben gelte. Auf die Revision des Klägers wurde die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

#### Gründe:

I. Zu Unrecht beanstandet die Revision die Ansicht des Berufungsgerichts, daß in § 6 des Angebots nicht nur die Erklärung des Beklagten liege, sich eine Woche an das Angebot zu binden, sondern zugleich eine Frist für die Annahme gesetzt sei. Aus der Rechtsprechung (RGZ. Bd. 96 S. 273) lassen sich Gründe für diese dem Regelfall entsprechende Auffassung des Berufungsgerichts entnehmen. Der Brief des Beklagten vom 18. März 1936 besagt nichts gegen sie und betrifft nur die Berechnung der Frist. Auch das landgerichtliche Urteil vom 5. November 1934 entkräftet die Auslegung nicht. Es hat ihm

ferngelegen, durch die Erwähnung des bei Nichtbestimmung einer Annahmefrist anzuwendenden § 147 Abs. 2 BGB. die Anwendung von § 148 BGB. auszuschließen. Während der sogenannte Optionsvertrag der Parteien keine Annahmefrist enthielt, hatte der Beklagte in seinem Angebote vom 12. August 1932 erklärt, er halte sich für eine Woche derart gebunden, daß die notariische Annahme spätestens am 20. August 1932 ihm nachgewiesen sein müsse. Der Kläger hatte in dem Klageantrage die Beurteilung des Beklagten zur Abgabe eines bestimmt gefaßten Verkaufsangebots beantragt, in dem u. a. vorgesehen war, daß der Verkäufer sich drei Wochen an das Angebot gebunden halte, so daß die notariische Annahme spätestens drei Wochen nach Zugang des Angebots erklärt sein müsse. Das Urteil wollte die Annahmefrist „in dem Angebot ausdrücklich festsetzen“ und sprach aus, eine längere Frist als eine Woche sei nicht zu gewähren, da das Angebot erst mit der Rechtskraft des Urteils aus § 894 ZPO. als abgegeben gelte, „so daß dem Kläger hinreichende Zeit zur Entschließung zur Verfügung steht“.

II. Die Revision bekämpft ferner die Ansicht des Berufungsgerichts, daß diese Annahmefrist mit der Verkündung des Reichsgerichtsurteils vom 14. Februar 1936 begonnen habe und daher bei der Annahmeerklärung am 23. März 1936 schon abgelaufen gewesen sei. Das Berufungsgericht hat hierzu im wesentlichen folgende Begründung gegeben: Der Antrag habe mit der Rechtskraft des Reichsgerichtsurteils als abgegeben gegolten. Die Erklärung sei dem Kläger gegenüber abgegeben gewesen, eines Zugehens nach § 130 BGB. habe es aber nicht bedurft, weil sie unter Anwesenden erklärt worden sei. Bei der Revisionsverhandlung sei der Streitvertreter des Klägers anwesend gewesen, seine Vollmacht habe zur Entgegennahme solcher Erklärungen ermächtigt. Nach § 894 ZPO. müsse man die Erklärungen gegenüber dem Kläger unterscheiden von den einem Dritten, zumal einer Behörde gegenüber abzugebenden Erklärungen. Nur bei der zweiten Art bedürfe es eines Zugehens nach § 130 BGB. Die Erklärung gegenüber dem Kläger gelte mit der Urteilskraft als abgegeben und zugleich zugegangen. Nach § 312 ZPO. werde die Kenntnis des Urteilsinhalts „fingiert“, auch wenn die Parteien bei der Verkündung nicht anwesend gewesen seien. Übrigens beweise der Brief des Klägers vom 25. Februar 1936, daß er schon damals Kenntnis vom Urteilsinhalte gehabt habe, die Erklärung also in seinen Bereich

gefangt, ihm zugegangen gewesen sei. Die Annahme vom 23. März 1936 sei daher in jedem Falle verspätet. Eine stillschweigende Verlängerung sei nicht möglich.

Die Revision bringt hiergegen mannigfache Bedenken vor.

1. Die Verkündung des Reichsgerichtsurteils geschah nach Schluß der Verhandlung in Abwesenheit des Klägers und seines Streitvertreters. Die Erklärung gilt erst mit der Verkündung als abgegeben (§ 894 ZPO.). Bei der vorgehenden Verhandlung, in welcher der Kläger vertreten war, lag sie noch nicht vor; sie ist also unter Abwesenden abgegeben. Daran ändert auch nichts die Vorschrift des § 312 ZPO., wonach die Wirksamkeit der Verkündung eines Urteils von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig ist, die Partei also das Urteil verfahrensrechtlich als ergangen gelten lassen muß und auch verwerten kann (RGZ. Bd. 32 S. 421 und Bd. 37 S. 400).

2. Bedeutsamer erscheint die Begründung, nach § 894 ZPO. gelte jede Erklärung, die gegenüber dem Streitgegner vom Schuldner abzugeben sei, mit der Rechtskraft des die Beurteilung aussprechenden Urteils als abgegeben und zugleich zugegangen. Das Berufungsgericht beruft sich hierfür auf die Erläuterungen zu § 894 ZPO. bei Baumbach, Seuffert-Walshmann, Jonas-Pohle und Endow-Busch. Dort sei betont, daß ein Zugehen nur bei Erklärungen gegenüber einem Dritten (nicht am Rechtsstreite Beteiligten), zumal einer Behörde, in Frage komme. Die Revision legt die beiden letzten Stellen aber dahin aus, daß sie bei allen empfangsbedürftigen Erklärungen ein Zugehen für erforderlich erachten. Das Gesetz ergibt folgendes: Ist ein Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt (von den hier nicht in Betracht kommenden Sonderfällen abgesehen) nach § 894 ZPO. die Erklärung als „abgegeben“, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. Das Urteil ersetzt (vgl. § 896 ZPO.) also die Abgabe der Erklärung; es tritt der Rechtszustand ein, wie wenn der Schuldner die Erklärung wirklich abgegeben hätte. Von der Abgabe einer Erklärung ist auch nach dem Sprachgebrauche der Zivilprozeßordnung — wie im Bürgerlichen Gesetzbuche — deren Zugehen getrennt zu betrachten. § 894 ZPO. erwähnt nur die Abgabe und besagt weder, daß es eines Zugehens nicht mehr bedürfe, noch auch, daß es stets erforderlich sei. Eine Vollstreckung des Urteils mit dem Ziele des Zugehens der Willenserklärung ist nicht gegeben. Die Frage des Zugehens ist nach Maßgabe der

allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen zu entscheiden. Die Beteiligten können auch vereinbaren, unter welchen Voraussetzungen ein Zugehen als geschehen angesehen werden soll (RGZ. Bd. 108 S. 91). Ist keine Vereinbarung getroffen worden, so müssen bei der Entscheidung, ob und wann eine Erklärung zugegangen sei, alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Soll die durch Urteil ersetzte Abgabe einer Erklärung an einen Dritten — nicht den Streitgegner — gerichtet werden, so bedarf es eines Zugehens an den Dritten. Dieses kann, wie der Schuldner, so auch der Gläubiger durch entsprechende Mitteilung des die Abgabe der Erklärung ersetzenden Urteils bewirken. Bei Erklärungen gegenüber dem Streitgegner aber ist in der Mehrzahl der Fälle zu berücksichtigen, daß die Rechtskraft des Urteils, durch die erst die Abgabe der Erklärung ersetzt ist, nach dessen Zustellung eintritt. Im Zeitpunkte der Abgabe befindet sich daher der Wortlaut der späteren Erklärung schon in der Hand des Erklärungsempfängers. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob es gleichwohl noch eines weiteren Umstandes bedürfen sollte, um in solchem Fall ein Zugehen bejahen zu können. Denn vorliegend ist ein anderer Sachverhalt gegeben. Die Rechtskraft des Urteils und damit die Abgabe der Erklärung trat sogleich mit der Verkündung des Urteils des Reichsgerichts, und zwar nur der Urteilsformel, ein. Dieses Urteil änderte jedoch das vom Landgericht geformte Verkaufsangebot inhaltlich ab und stellte damit den Inhalt des Verkaufsangebots erst endgültig fest, war aber vorher nicht zugestellt worden oder auch nur in die Hand der Parteien gelangt. Das Urteil — die Erklärung des Schuldners — war dem bei der Verkündung weder anwesenden noch (falls dies überhaupt genügen sollte) vertretenen Gläubiger noch nicht „zugegangen“, d. h. nicht dergestalt in seinen Machtbereich gelangt, daß er davon Kenntnis nehmen konnte. Hierzu wäre die Kenntnis vom gesamten Urteilsinhalt erforderlich gewesen (vgl. RGZ. Bd. 37 S. 400). Diese aber kann der Schuldner durch Zustellung des Urteils an den Gläubiger herbeiführen, oder der Gläubiger kann sie sich selbst durch Einholung des Urteils beim Gericht verschaffen, womit nach dem Gesetz auch der Schuldner als einverstanden gilt. Mit Recht vertritt die Revision die Ansicht, daß der Brief des Klägers vom 25. Februar 1936 ein Zugehen nicht beweisen kann. Denn aus ihm ist nicht ersichtlich, daß und in welchem Umfange der Kläger vom Revisionsurteil Kenntnis hatte. Indessen bedarf es

einer weiteren Feststellung in dieser Beziehung nicht, da sich aus einem anderen Gesichtspunkt ergibt, daß die Annahmeerklärung vom 23. März 1936 rechtzeitig war. Aus der Entstehung der Annahmefristbestimmung (oben zu I) erhellt nämlich, daß der Beginn und damit der Ablauf der Frist genau festgelegt werden sollte. Die Erklärung, d. h. daß diese von der späteren Rechtskraft ab ersetzende Urteil, sollte — davon ist das Landgericht bei der Bemessung der Frist ersichtlich ausgegangen — dem Kläger durch die, wie man annahm, zur Herbeiführung der Rechtskraft erforderliche Zustellung vom Beklagten zugestellt werden und dem Kläger dann in der Zeit bis zur Rechtskraft und noch eine weitere Woche vorliegen. Die Parteien sind im Rahmen dieses Urteilsinhalts geblieben, wenn sie in der ganzen Zeit bis zur Schlußverhandlung vor dem Berufungsgericht übereinstimmend das Revisionsurteil vom 14. Februar 1936 in Verbindung mit dem landgerichtlichen Urteile vom 5. November 1934 dahin auffaßten, daß zum Beginn des Fristlaufs nicht schon die Verkündung des sogleich rechtskräftigen Urteils des Reichsgerichts ausreiche, sondern eine Zustellung des Urteils an den Kläger hinzukommen müsse, damit er erkenne, daß der Lauf der Frist nun begonnen habe und er sich innerhalb einer Woche entscheiden müsse, ob er das Angebot annehmen wolle. Diese Auslegung entspricht dem, was die Parteien in Beachtung von Treu und Glauben auch ausdrücklich ausgesprochen haben würden, wenn sie die eingetretene besondere Gestaltung vorhergesehen hätten. Ist das Angebot hiernach rechtzeitig angenommen, so bedarf es keines Eingehens auf die vielfachen weiteren Bedenken, welche die Revision gegen das angefochtene Urteil vorgebracht hat.